

Statuten

European Society for Ceramic Implantology
Europäische Gesellschaft für Keramik Implantologie
Société européenne pour l'implantation en céramique
Società europea per l'implantologia ceramica

Inhalt

Art. 1	Name und Sitz
Art. 2	Ziele
Art. 3	Mitgliedschaft
Art. 4	Beendigung der Mitgliedschaft
Art. 5	Beiträge
Art. 6	Gremien und Ausschüssen der Gesellschaft
Art. 7	Vorstand
Art. 8	Funktionen und Verantwortlichkeiten des Vorstandes
Art. 9	Wahl des Vorstandes
Art. 10	Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes
Art. 11	ordentliche Generalversammlung
Art. 12	Wissenschaftlicher Beirat
Art. 13	Rechnungsprüfung
Art. 14	Auflösung
Art. 15	Schlussbestimmungen

European Society for Ceramic Implantology
Europäische Gesellschaft für Keramik Implantologie
Société européenne pour l'implantation en céramique
Società europea per l'implantologia ceramica

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

die Gesellschaft hat den Namen

"ESCI - European Society for Ceramic Implantology"
(im folgenden: "Die Gesellschaft" oder "ESCI")

a, Sie ist in Kilchberg/ZH ansässig und ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 60 et ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

b, das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist deckungsgleich mit dem Kalenderjahr.

c, die Gesellschaft ist neutral in Bezug auf Politik und Konfession.

Art. 2 Ziele

a, die Ziele der Gesellschaft sind die objektive, unabhängige und wissenschaftlich fundierte Förderung, Weiterentwicklung und Qualifizierung

- der Implantologie mit Keramik Implantaten (Keramik Implantologie),
- der Wissenschaft und Forschung in Bezug auf Keramik Implantologie
- der Aus- und Weiterbildung in der Keramik Implantologie

in Europa.

b, diese beschriebenen Ziele werden insbesondere als neutrale, unabhängige und nicht marketing-, verkaufs-, firmen- oder produktorientierte Plattform erreicht durch

- Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsprojekten,
- Erweiterte und zusätzliche berufliche Weiterbildung,
- Vergabe von unabhängigen Forschungsaufträgen,
- Beratung von Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens und Mitglieder der entsprechenden Berufe insbesondere der Zahnärzte,
- entsprechende Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit

c, Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, länderspezifische und fachliche Abteilungen (Sektionen) zu gründen, wenn es erforderlich oder gewünscht ist.

d, Die Gesellschaft dient dem Gemeinwohl und verfolgt ausschliesslich und unmittelbar öffentlich gesinnte und gemeinnützige Ziele im Einklang mit Abschnitt "Steuerlich privilegierte Objekte" der Schweizer Abgabenordnung.

e, Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Die Ressourcen der Gesellschaft können nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Auf Wunsch können Mitglieder Erstattung von Aufwendungen, die während ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft geltend machen. Soweit pauschale und marginale Steuersätze gelten, werden Erstattungen auf die Größe diese Beträge beschränkt. Keine Einzelperson kann übermässig von fremden Ausgaben auf das Objekt der Gesellschaft oder unverhältnismässig hohen Vergütungen profitieren.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gliedert sich in

- a, ordentliche persönliche Mitglieder mit vollen Stimmrechten und Förderfähigkeit, bspw. Zahnärzte, Ärzte, Zahntechniker u.ä.
- b, nicht ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder mit dem Recht an den Sitzungen teilzunehmen und Meinungen zu äußern, aber ohne Ansprüche und ohne Wahlrecht, bspw. Studenten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Dentalassistentinnen, fachfremde Sponsoren u.ä.
- c, ordentliche institutionelle Fördermitglieder wie Firmen, Einrichtungen, medizinische und anderen Organisationen deren eigenen Zweck und Funktionen denen der Gesellschaft ähneln und die Gesellschaft in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Ziele unterstützen. Bei Eintritt als ordentliches Mitglied erhalten diese Verbände oder Organisationen in der Hauptversammlung Stimmrecht mit je einer Stimme analog einem Mitglied gemäss Art.3a.
- d, Anträge auf Mitgliedschaft erfolgen schriftlich an den Vorstand, welcher mit Mehrheitsbeschluss über die Annahme entscheiden. Im Falle einer Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht zu einer Begründung verpflichtet.
- e, Der Vorstand kann auch Ehrenmitglieder ernennen.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt nach dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss oder Verlust des Status einer juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres einer Frist von drei Monaten erfolgen. Der Vorstand erstellt eine Bestätigung über den Rücktritt. In jedem Fall der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Mitgliedsbeitrag zur betreffenden Kalenderjahr fällig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten, Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn er/Sie grobe Verletzung dieser Satzung, die Ziele oder die Interessen der Gesellschaft begeht.

Bei grober Verletzung oder Verstoss gegen die Berufsethik oder das Gesetz hat der Vorstand das Recht, dieses Mitglied mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen des Vorstands auszuschließen

Ebenso kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen, das Mitglied nach zwei schriftliche Mahnungen nicht den vollen Mitgliedsbeitrag bis 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres zahlt.

Art. 5 Beiträge

a, die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge an die Gesellschaft. Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Vorstand festgesetzt.

Beiträge können in unterschiedlicher Höhe je nach Mitgliedschaftsgruppen festgelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden fällig am 1. März eines jeden Kalenderjahres. Neue Mitglieder, die der Gesellschaft nach 30. Juni beigetreten sind zahlen die Hälfte der Jahresgebühr im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft.

b, die ESCI haftet für ihre Verpflichtungen ausschließlich mit ihrem eigenen Vermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Gremien und Ausschüssen der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der wissenschaftliche Beirat und die Generalversammlung. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, eine externe Revisionsstelle zu bestellen (Art. 69 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

Der Vorstand kann weitere Arbeitsgruppen und Ausschüsse ernennen, welche der Beratung des Vorstands in Bezug auf die Führung der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf wissenschaftliche und soziale Anforderungen dienen. Solche Arbeitsgruppen und Ausschüsse realisieren Projekte, bilden keine Organe der Gesellschaft und sind nicht beschränkt auf Mitglieder, unterstehen aber dem Vorstand.

Art. 7 Vorstand

a, der Vorstand besteht aus bis zu 7, aber mindestens aus 3 Mitgliedern.

b, der Vorstand wählt im Turnus von 4 Jahren aus dem Kreis der Vollmitglieder den Präsident und bis zu 6 Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Beisitzern. Ist kein Schatzmeister ernannt, übernimmt der Präsident zeichnungsberechtigt das Amt des Schatzmeisters. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Die Generalversammlung bestätigt die Wahl.

c, der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrung der Interessen der Gesellschaft im Einklang mit ihren Zielen und verfolgt diese Ziele gemäss den Statuten. Es verwaltet die Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt sie gegenüber Dritten.

Art. 8 Funktionen und Verantwortlichkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gesellschaft, sofern sie nicht einem ihrer Organe durch diese Satzung zugewiesen sind. Seine Aufgaben umfassen speziell

- Management der Gesellschaft sowie ihre täglichen Aktivitäten und Transaktionen
- Handeln auf Veranlassung der Hauptversammlung und Ausführung deren Beschlüsse
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Vorbereitung der Bilanz/GuV, die Budget- und Erstellung des Jahresberichts
- Präsentation der Jahresplanung
- Entscheidungen über Anträge auf Mitgliedschaft und Ausschluss von Mitgliedern.
Zusammensetzung und Berufung weiterer Gremien

Art. 9 Wahl des Vorstandes

a, Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Vorstand gewählt. Wahlen können en bloc und durchgeführt werden. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis ihre Verantwortung für ihre Nachfolger übertragen wurde.

b, Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Periode, für die er gewählt wurde, aus oder hört dauerhaft auf, seine oder ihre Funktion zu erfüllen, kann der Vorstand ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes ernennen.

c, Dieser Termin wird von den Mitgliedern in der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung abgestimmt.

d, Eine Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft beendet auch das Amt einer Mitgliedschaft im Vorstand. Demzufolge muss ein Mitglied des Vorstandes ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft sein.

e, Ordentliche oder nicht ordentliche institutionelle- / Fördermitglieder können keinen Vorstandsposition ausüben und sind in keinem Fall im Vorstand stimmberechtigt. Eine entsprechende Einflussnahme ist ausgeschlossen.

Art. 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten einberufen werden. Der Präsident hat eine repräsentative Rolle.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands anwesend sind nachdem der Präsidenten ordnungsgemäß und korrekt geladen hat.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Ein Zirkularbeschluss ist gleichfalls statthaft. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Wenn Stimmgleichheit den Ausschlag gibt, hat der Präsident einen Stichentscheid. Im Falle seiner Abwesenheit hat der Vize-Präsident Stichentscheid.

Art. 11. ordentliche Generalversammlung

Jedes ordentliche Mitglied und jedes ordentliche Fördermitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, seine Stimme einem anderen ordentlichen Mitglied für eine bestimmte Generalversammlung zu übertragen. Eine schriftliche Erklärung ist zu diesem Zweck der Sitzung vorzulegen bevor die Sitzung eröffnet wird. Auf jedes anwesende ordentliche Mitglied können möglicherweise bis zu zwei zusätzliche Stimmen übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Entlastung des Vorstandes
2. Ernennung von bis zu zwei internen Revisoren
3. Bestätigung der jährlichen Planung, des Jahresabschlusses und des Haushaltes
4. Entscheidungen über Änderungen der Statuten und Auflösung der Gesellschaft
5. weitere Aufgaben, soweit sie aus der Satzung oder aus einschlägigen Rechtsvorschriften ergeben

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vom Vorstand mindestens vier Wochen Vorlauf, einschließlich der entsprechenden Tagesordnung schriftlich einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und richtig einberufen wurde.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden und mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden. Ungültige Stimmen werden nicht bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt. Änderung der Ziele der Gesellschaft erlässt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Vorschlag soll einer Resolution der Generalversammlung entsprechen. Die Vorgänge bei der Hauptversammlung werden in Besprechungsprotokollen erfasst, welche vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Art. 12 Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat ist ein beratendes Gremium der ESCI. Er unterstützt und berät die ESCI in medizinischen und wissenschaftlichen Belangen.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen. Der Beirat besteht aus ausgewiesenen Experten der Interessensfelder der ESCI, die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt.

Die Aufgaben und Kompetenzen des wissenschaftlichen Beirates sind im Reglement des Beirates der ESCI separat geregelt.

Art. 13 Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss wird durch den Vorstand vorbereitet und vor der Übermittlung an die Generalversammlung durch mindestens einen internen Revisor, der von der Generalversammlung gewählt wird, überprüft. Der Revisor erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der Revisor ist jederzeit in die finanziellen Transaktionen und die Bücher der Gesellschaft zur Einsicht berechtigt.

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung der ESCI wird durch einen Beschluss der Hauptversammlung mit einer 4/5-Mehrheit der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Im Falle der Auflösung der ESCI oder die Einziehung von steuerbegünstigten Objekte werden die Vermögenswerten der Gesellschaft der WWF Sektion Schweiz zugewiesen. WWF wird dann diese Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu öffentlichen gesinnten oder wohltätigen Zwecken verwenden.

Wenn die ESCI lediglich im Hinblick auf die relevanten rechtlichen Status geändert oder zur Erleichterung einer Verschmelzung mit einem ähnlichen Verein aufgelöst wird, werden damit die Vermögenswerten in den Besitz dieser neuen juristischen Person übergeben.

Bei der Auflösung der Gesellschaft werden der Präsident und der Vizepräsident als Liquidator bestimmt.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung in ihrer Sitzung vom 08.01.2018 in Zürich angenommen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, 08.01.2018



Dr. Jens Tartsch
Präsident



Dr. Stefan Röhling
Vizepräsident